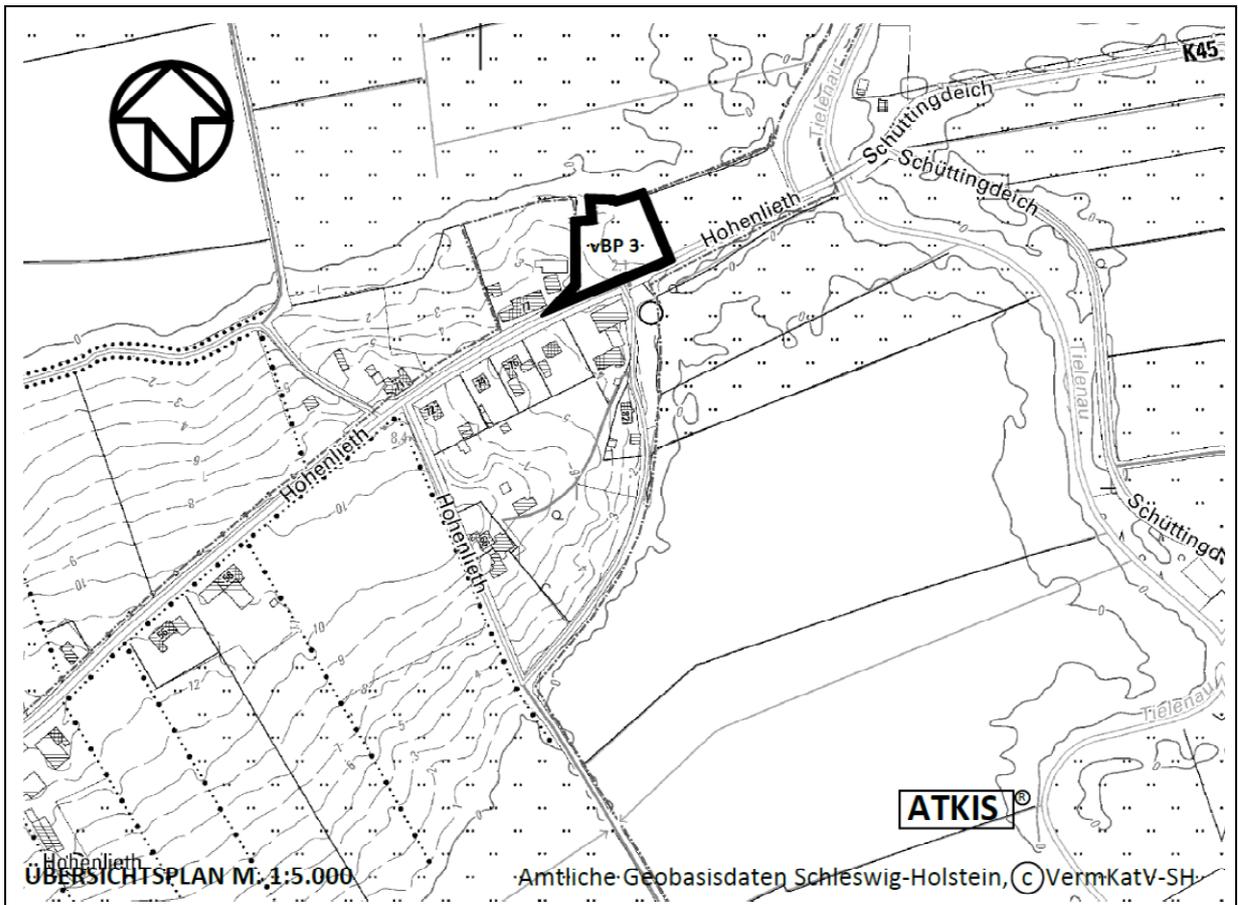


BEGRÜNDUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling

für das Gebiet

„im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33
und nördlich der Kreisstraße K 45“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf
Datum: August 2017
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters

Inhaltsverzeichnis

1.	Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	4
2.	Lage und Umfang des Plangebietes	4
3.	Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	4
4.	Verkehrerschließung und -anbindung	6
5.	Ruhender Verkehr	6
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	7
7.	Umweltbericht	7
7.1	Allgemeines	7
7.1.1	Anlass der Planung	7
7.1.2	Beschreibung des Planvorhabens	8
7.1.3	Methodik	8
7.2	Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	8
7.2.1	Fachgesetze	8
7.2.2	Fachplanungen	10
7.3	Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen	11
7.3.1	Schutzgut Mensch	11
7.3.2	Schutzgut Boden	13
7.3.3	Schutzgut Wasser	14
7.3.4	Schutzgut Flora- und Fauna	16
7.3.5	Schutzgüter Klima und Luft	19
7.3.6	Schutzgut Landschaftsbild	19
7.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
7.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
7.4	Planungsalternative und Nullvariante	20
7.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	21
7.6	Zusätzliche Angaben	24
7.6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 24	
7.6.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
7.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
8.	Ver- und Entsorgung	25
8.1	Abwasserbeseitigung	25
8.2	Wasser	25
8.3	Elektrizität	25

8.4	Gas.....	25
8.5	Abfallbeseitigung.....	25
8.6	Telekommunikation	26
8.7	Feuerlöscheinrichtungen.....	26
9.	Denkmalschutz	26
10.	Flächenbilanz.....	26
11.	Kosten.....	26
12.	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	27

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE DÖRPLING stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 3 als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen als **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung **Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen** dargestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,27 ha. Es befindet sich im äußersten östlichen Teil des Gemeindegebietes und schließt direkt an den Ortsteil „Hohenlieth“ an.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch den freien Landschaftsraum,
- im Osten ebenfalls durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch das Betriebsgrundstück des Vorhabenträgers südlich der Straße „Hohenlieth“,
- im Westen durch die Hof-Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Das Gelände fällt von ca. 3 m NHN im Südwesten auf ca. 1 m NHN im Nordosten ab.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2015 wies die Gemeinde Dörpling insgesamt 609 Einwohner auf. Die Gemeinde verfügt über ein teilweise zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit der nördlich angrenzenden Gemeinde Pahlen und ist, gemeinsam mit Pahlen, Grundschulstandort. Dörpling ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer ergänzenden Lagerhalle für den südlich des Plangebietes bereits ansässigen Gewerbebetrieb OHM (Gerüstbau und landwirtschaftlicher Lohnunternehmer).

Derzeit werden die für die ordnungsgemäßen betrieblichen Abläufe erforderlichen Lagerkapazitäten durch mehrere angemietete Hallen / Unterstellmöglichkeiten in Dörpling und der Nachbargemeinde Pahlen abgedeckt.

Für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe, wie aus Gründen einer verbesserten Beaufsichtigung, ist die Zusammenführung der Lagerkapazitäten unabdingbar. Das bestehende Betriebsgrundstück südlich der Straße „Hohenlieth“ weist die für die geplanten baulichen Erweiterungen erforderlichen Flächenreserven nicht auf; daher ist die Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches die einzige Option für eine Zusammenführung der Betriebsteile.

Im Hinblick auf die spezifische Lage des Standortes wird im Durchführungsvertrag eine Rückbauoption für den Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt; hierdurch wird der bauplanungsrechtlich vorgegebene Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung berücksichtigt.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG – TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes als **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung **Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen** festgesetzt.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird -abgestimmt auf das konkrete Bauvorhaben- eine **GR von 750 m²** fixiert.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden ein „Baufenster“, das wiederum auf das konkrete Bauvorhaben exakt abgestimmt ist.

Die zulässige verkehrliche Anbindung des Baugrundstückes (**Ein- und Ausfahrt**) an die Straße „Hohenlieth“ (K 45) wird festgesetzt; zusätzliche **Ein- und Ausfahrten** zur Straße „Hohenlieth“ sind **unzulässig**.

An der West- und an der Ostseite des Plangebietes werden vorhandene bzw. neu herzustellende Knickstrukturen durch **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Knickschutz** in einer Breite von 2,50 m gesichert.

An der Ostseite des Plangebietes werden zur Abgrenzung des Plangebietes zum freien Landschaftsraum **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** mit dem Entwicklungsziel **Knick** festgesetzt.

Die genannten **vorhandenen Knickabschnitte** im Verlauf der westlichen Plangrenze werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planung eingestellt.

Die **Grenze der Anbauverbotszone** im Verlauf der K 45 (Straße „Hohenlieth“) ist ebenfalls als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die vorliegende Planung eingestellt.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 – Art und Maß der baulichen Nutzung** die zulässigen Nutzungen innerhalb des festgesetzten **Sonstigen Sondergebietes - SO - Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen** definiert.

Zulässig sind:

- Eine Lagerhalle für einen Gerüstbaubetrieb/landwirtschaftliches Lohnunternehmen,
- Lagerflächen für den zulässigen Hauptbetrieb,
- Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

Es sind hierüber hinaus weder Büro- noch Sanitarräume vorgesehen. Im Bereich des bereits bestehenden Betriebsgrundstückes südlich der Straße „Hohenlieth“ sind entsprechende Nutzungsmöglichkeiten bereits in ausreichender Form vorhanden.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für das Baugrundstück, abgestimmt auf die konkrete Gebäudeplanung, auf eine Höhe von 9,50 m über der mittleren Höhenlage der zugehörigen Erschließungsfläche begrenzt. Durch diese Festsetzungen wird eine umfeldverträgliche Höhenentwicklung des geplanten Gebäudes auf Dauer sichergestellt.

Unter **Pkt. 3 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen** werden geeignete Regelungen zum Knickschutz getroffen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz erfolgt durch die Straße „Hohenlieth“ (K 45); die verkehrliche Anbindung des Planbereiches an die Straße ist durch eine festgesetzte Ein- und Ausfahrt geregelt. Für die Zufahrt zur K 45 sind die erforderlichen Sichtdreiecke einzuhalten.

Innere Erschließungsmaßnahmen des Plangeltungsbereiches sind nicht erforderlich.

5. Ruhender Verkehr

Der Plangeltungsbereich umfasst 1 Baugrundstück. Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzurichten. Ein zusätzlicher Bedarf an Besucherparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum wird nicht gesehen.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling verfasste Umweltbericht bewertet den Eingriff und nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -minimierung vor.

Die Erarbeitung der Unterlagen erfolgte wie im Kapitel 7.1.3 "Methoden" beschrieben. Zusätzlich wurden die Unterlagen entsprechend der Eingänge aus verschiedenen Verfahrensschritten angepasst.

Die Gemeinde Dörpling bekam im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom Kreis Dithmarschen (April 2017) Hinweise zu den Darstellungen aus dem Landschaftsrahmenplan. Diese wurden zur Kenntnis genommen mit dem Verweis auf das Kapitel 7.2.2 Fachplanungen in der Begründung. Zusätzlich wurde seitens des Kreises darauf hingewiesen, dass die Größenordnung der Kompensationsmaßnahme zu gering sei. Dieser Hinweis wurde berücksichtigt, indem die Verhältniszahl erhöht wurde.

Der Faktor wurde von 0,5 auf 0,7 angepasst. Woraufhin sich der Kompensationsbedarf (Beteiligungsverfahren § 4 Abs. 1 BauGB) von **563 m² auf 788 m²** im Beteiligungsverfahren § 4 Abs. 2 erhöht hat.

In der Stellungnahme des Kreises im Rahmen des § 4 Abs. 2 Beteiligungsverfahren vom 20.07.2017 kam der Hinweis, dass sich "*die Planunterlagen nicht im geringsten von denen der frühzeitigen Beteiligung [§ 4 Abs. 1] unterscheiden*". Das kann die Gemeinde nicht nachvollziehen, da alle eingegangenen Anregungen intensiv geprüft und abgewogen werden und die eingegangene Stellungnahme des Kreises vom April 2017 sogar zu einer Änderung des Kompensationsbedarfs führte.

Die Gemeinde beteiligt die TÖBs damit sie Informationen und Hinweise geben können, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Die Gemeinde möchte dadurch verhindern, dass die Durchführung des Bauleitplans nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

7. Umweltbericht

7.1 Allgemeines

7.1.1 Anlass der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes strebt die Gemeinde Dörpling die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen an.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörpling stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft dar. Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörpling geändert.

Im Zuge dieser Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling wird der Än-

derungsbereich, entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen, als **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung **Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen** dargestellt.

7.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, zum Bau einer ergänzenden Lagerhalle für den südlich des Plangebietes bereits ansässigen Gewerbebetrieb OHM. Für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe sollen die Lagerkapazitäten aus verschiedenen angemieteten Hallen und Unterstellmöglichkeiten in Dörpling und Umgebung zentralisiert werden.

Das bestehende Betriebsgrundstück südlich der Straße „Hohenlieth“ weist die für die geplanten baulichen Erweiterungen erforderlichen Flächenreserven nicht auf. Deshalb ist die Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Zusammenführung der Betriebsteile vorgesehen.

Im Hinblick auf die spezifische Lage des Standortes wird im Durchführungsvertrag eine Rückbauoption für den Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt; hierdurch wird der bauplanungsrechtlich vorgegebene Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung berücksichtigt.

7.1.3 Methodik

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale wurde am 07. März 2017 eine Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Untersuchungsgebiet ist das Plangebiet, Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mit berücksichtigt. Der Bestand zur Tierwelt wird anhand einer Potenzialabschätzung beschrieben, die durch die aktuelle Landschaftsstruktur sowie einer Gebietsbegehung ermittelt wurde. Zur Unterstützung der Einschätzungen wurden Standardwerke herangezogen und der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (2005) vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bewertungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser lassen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1976) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722) ableiten.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

7.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

7.2.1 Fachgesetze

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes von Bedeutung sind, dargestellt.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010

Die Zielbestimmung des Naturschutzes ist in § 1 BNatSchG definiert. Hier sind die drei Handlungsfelder "biologische Vielfalt", die "Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts" und die "Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur

und Landschaft" beschrieben. Die weiteren Absätze des § 1 BNatSchG konkretisieren diese Teilziele weiter. Nach Bundesnaturschutzgesetz sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen. § 14 Abs. 1 BNatSchG stellt den Eingriffstatbestand wie folgt dar: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Verpflichtung, vermeidbare Eingriffe im Sinne des BNatSchG zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen bzw. Ersatzmaßnahmen durchzuführen ergibt sich aus § 15 des BNatSchG. In § 18 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist das Verhältnis von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zu den Bestimmungen der Bauleitplanung geregelt: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu betrachten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB). Es ist sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG zu beachten. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB).

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als

- Lebensgrundlage/Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (Grundwasserschutz),
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Weitere Ziele sind:

- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,

- die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

7.2.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Da die Zielaussagen des Landesentwicklungsplanes überwiegend relativ allgemein gehalten sind, wurde die Auswertung der übergeordneten Zielvorstellungen auf den Regionalplan beschränkt, wobei im Folgenden nur Aussagen mit konkretem räumlichen oder inhaltlichen Bezug wiedergegeben werden.

Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West – aus dem Jahr 2005 ist das Plangebiet als "Ländlicher Raum" und als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wurden Landschaftsrahmenpläne gemäß § 6 Abs. 3 LNatSchG als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene wieder eingeführt. In der Folge befinden sich die Landschaftsrahmenpläne derzeit in der Fortschreibung. Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport. Für Gebiete, die als Schutzgebiet vorgeschlagen werden, werden allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen erst durch spezielle Verordnungen erlassen. Dies geschieht in einem eigenen Rechtsetzungsverfahren. Des Weiteren ergänzen und konkretisieren Landschaftsrahmenpläne den landesweiten Biotopverbund. Sie treffen Aussagen zur nachhaltigen Nutzung des Raumes, die einen funktionsfähigen Naturhaushalt sichern sollen. Damit wird insgesamt zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen beigetragen (vgl. <http://www.schleswig-holstein.de>, 2017).

Der *Landschaftsrahmenplan* (LRP) für den Planungsraum IV (2005) stellt in der Karte 1 für das Plangebiet keine schützenswerten Gebiete dar. Östlich und südlich zum Plangebiet angrenzend befindet sich ein Biotopverbundsystem.

Die Karte 2 stellt das Plangebiet als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" und "Strukturreiche Kulturlandschaft" dar. Südlich zum Plangebiet angrenzend ist ein Radfernweg/Fernwanderweg dargestellt sowie ein "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet" erfüllt, darstellt.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörpling stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gerüstbau/ landwirtschaftliches Lohnunternehmen dargestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Dörpling (1999) stellt das Gebiet in der Bestandskarte als "mesophiles Grünland" dar. Westlich angrenzend befindet sich laut Bestandskarte ein Knick mit mittlere Wertigkeit. Südöstlich im Plangebiet ist ein "markanter Einzelbaum" und südlich ein Gehölzstreifen dargestellt. Die Karte zur Entwicklung sieht den Erhalt der zuvor beschriebenen Elemente vor.

Schutzgebiete, geschützte Bestandteile und Biotope nach dem BNatSchG

Im Plangebiet sind Knickstrukturen vorzufinden, die nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind (vgl. Kap. 7.3.4).

7.3 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbepflanzten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dann wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes beschrieben und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

7.3.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind die Auswirkungen der Planung von Bedeutung, die die Gesundheit, das Wohlbefinden und Leben der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungskreises arbeitenden und wohnenden Menschen beeinträchtigen können. Dabei sind folgende Auswirkungen und Wirkfaktoren von Bedeutung:

- Auswirkungen auf das Wohnumfeld: Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen
- Auswirkungen auf die Erholungsfunktion: Immissionen, Landschaftsbild.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet selbst ist keine Wohnnutzung vorhanden. Es wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt und hat aufgrund dessen keine Bedeutung für Wohnnutzungen. Südlich des geplanten Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen befindet sich der Hauptsitz des Vorhabenträ-

gers Ohm, westlich vom Plangebiet befinden sich ein ehemaliger Betrieb. Des Weiteren befinden sich Wohnhäuser im näheren Umfeld. Durch die Staub- und Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Plangebietes mit Ausnahme der Wahrnehmung eines mehr oder weniger offenen Landschaftsraumes von geringer Bedeutung.

Der Landschaftsrahmenplan stellt das Plangebiet zwar als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" und "Strukturreiche Kulturlandschaft" dar. Grundsätzlich gilt es bei den Darstellungen aus dem Landschaftsrahmenplan zu beachten, dass der Kartenmaßstab 1:100.000 beträgt und somit die flurstücksgenaue Abgrenzung nicht möglich ist und folglich die detaillierte Lesbarkeit eingeschränkt ist. Deshalb ist aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Mensch als gering zu bewerten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Das Plangebiet wird zurzeit hauptsächlich als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Diese Nutzung kann als Vorbelastung gewertet werden, da es aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung zu verschiedenen Emissionen wie Schadstoffausstoß, Geruchsbelästigungen sowie akustischen Beeinträchtigungen z. B. durch die maschinelle Düngung mit organischen Stoffen aus der Tierhaltung kommt. Empfindlich könnte das Schutzgut „Mensch“ auf eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens reagieren. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Planung nur ein geringer Mehrverkehr verursacht wird. Dieser führt auf Grund der geringen Größe des Plangebietes sowie im Hinblick auf die bestehende Belastung zu keiner wesentlich höheren Belastung.

Auswirkungen

Da es sich bei der vorliegenden Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen um eine Optimierung der betrieblichen Abläufe durch Zentralisierung der Lagerkapazitäten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Ausmaß des Lärms im verträglichen Rahmen halten wird.

Unter Zugrundelegung der gültigen Wärmestandards und moderner Heizanlagen sind von den geplanten gewerblichen Bauflächen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind für die Entwicklung des Sonstiges Sondergebiet nicht erforderlich.

Das Plangebiet ist aufgrund der Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Stallanlagen vorbelastet. Die Nutzer des künftigen Sonstiges Sondergebiet haben zu berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u.ä. aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind.

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub zu rechnen. Diese Auswirkungen sind unvermeidbar. Da sie aber zeitlich und auf die üblichen werktäglichen

Arbeitszeiten beschränkt sind, sind Beeinträchtigungen hiermit nicht verbunden. Das Plangebiet hat für das Schutzgut Mensch eine geringe Bedeutung, auch die Vorbelastungen sind als gering einzustufen, so dass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch ebenfalls als gering beurteilt werden können.

Insgesamt sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten.

7.3.2 Schutzgut Boden

Böden und ihr Beziehungsgefüge in Natur und Landschaft sind vielschichtig und komplex. Sie sind z.B. Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen oder regulieren den Wasserhaushalt. Somit nimmt das Schutzgut Boden eine zentrale Stellung ein.

Der Bauleitplanung kommt im Hinblick auf den vorsorgenden Schutz eine entscheidende Rolle zu, da in ihr letztlich verbindliche Aussagen zur Nutzung der Fläche gemacht werden. Die hierbei zu berücksichtigenden fachlichen Grundlagen ergeben sich grundsätzlich aus den Funktionsbestimmungen des BBodSchG.

Für die Umweltprüfung sind folgende Aspekte des Schutzgutes Boden von Bedeutung:

- Schutzwürdigkeit und Leistungsfähigkeit hinsichtlich der verschiedenen Bodenfunktionen (Lebensraum-, Regler-, Speicher-, Filter- und Pufferfunktion),
- Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit,
- Vorbelastung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist dem Naturraum der Hohen Geest, der Region „Eider-Treene-Niederung“ (692) zuzuordnen (vgl. Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2017). Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1976) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722) stellt im westlichen Bereich des Plangebietes den Bodentyp **Gley** dar. Im östlichen Plangebiet wird der Bodentyp **Dwogmarsch** dargestellt.

Gleye sind Grundwasserböden, das heißt, dass sie unter dem Einfluss hoch anstehenden Grundwassers entstehen. Im Gegensatz zu den Mooren setzen sie sich jedoch aus mineralischen Substraten zusammen. Übergänge des Gleys bestehen praktisch zu allen anderen Bodentypen.

Dwogmarschen stellen eine Sonderform unter den Marschen dar, weil sie das Ergebnis einer doppelten Bodenbildung mit zwischengeschalteter Sedimentation darstellen. Unterhalb der ersten Horizonte befindet sich eine fossile, begrabene Bodenbildung, die als Dwog bezeichnet wird und der Dwogmarsch ihren Namen gibt. Die wichtigsten bodenbildenden Prozesse der Dwogmarsch sind also Aussüßung, Entkalkung, Humusakkumulation, Gefügebildung, Grundwasserdynamik im Tideeinflussbereich mit Oxidation und Reduktion. Hinzu tritt als geologischer Prozess die zwischengeschaltete Sedimentation, nach welcher die oben genannten Prozesse erneut einsetzen (vgl. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 2006).

Beide Bodentypen werden überwiegend als Grünland genutzt.

Altlast- bzw. Rüstungsaltlastverdachtsflächen wurden für das Plangebiet nicht festgestellt. Schutzwürdige Böden oder Suchräume nach solchen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Der Boden im Plangebiet ist durch anthropogene Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung verfügbar gemacht worden. Aufgrund der Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung kommt dem Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der Naturnähe und dem gegenwärtigen Zustand des Bodens eine geringe bis allgemeine Bedeutung zu.

Auswirkungen

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Dörpling wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, da eine Versiegelung der unbebauten Flächen im Plangebiet ermöglicht wird. Eine Überbauung des Bodens bedeutet einen Verlust der natürlichen Funktionen. Der Umfang der Auswirkungen ist dabei umso größer, je höher der Grad der Funktionserfüllung und je größer die betroffene Bodenfläche ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Erdarbeiten, d.h. die Zerstörung der Bodenstruktur, unter Umständen die Vernichtung der Vegetationsdecke sowie die Verdichtung durch das Aufgraben von Boden. Einmal zerstörter, abgetragener oder verdichteter Boden ist nur unter großem technischen und zeitlichen Aufwand zu regenerieren. Eine Wiederherstellung ist auch nach Entsiegelungsmaßnahmen nur sehr langsam zu erwarten.

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen zulassen, die bisher unversiegelt war. Der Boden im Plangebiet ist stark anthropogen überformt sowie gestört und hinsichtlich seiner natürlichen Bodenfunktionen weist er eine geringe bis allgemeine Bedeutung auf. Dennoch führt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 zu **erheblichen** und damit **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung** (vgl. Kapitel 7.5).

7.3.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich gemäß des interaktiven LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLASSES des LANDESAMTS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und bestehender sowie geplanter Wasserschutzgebiete.

Die Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgt nach hydraulischen, geologischen und naturräumlichen Gesichtspunkten. Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Ei-

der/Treene - Marschen und Niederungen“ (vgl. LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2017). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird für diesen Grundwasserkörper gemäß des LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (2017) größtenteils als günstig beurteilt.

Grundwasser ist ein Rohstoff, der sich regenerieren und erneuern kann. Hauptlieferant für den Grundwasservorrat ist versickerndes Niederschlagswasser. Die Grundwasserneubildung ist somit als Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser anzusehen, wobei die Versickerung wegen jahreszeitlicher Unterschiede des Niederschlages nicht kontinuierlich erfolgt. Zudem wird die Grundwasserneubildung von der Verdunstung beeinflusst. Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung beträgt im Plangebiet etwa 150 mm (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2004).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Oberflächenversiegelung lässt sich anhand der Grundwasserneubildungsraten festlegen:

- hohe Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate > 300 - 400 mm/a im langjährigen Mittel
- mittlere Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate > 100 - 300 mm/a im langjährigen Mittel
- geringe Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate < 100 mm/a im langjährigen Mittel

Aufgrund der ermittelten Grundwasserneubildungsraten ist die Empfindlichkeit und Gefährdung des Grundwassers gegenüber Flächenversiegelung im Plangebiet als mittel zu bezeichnen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird im Plangebiet überwiegend als günstig eingeschätzt. Dementsprechend ist die Gefährdung des Grundwassers sowie die Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Belastungen als gering bis mittel einzustufen. Eine Vorbelastung des Grundwassers durch die anthropogene Nutzung kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, konkrete Hinweise liegen allerdings nicht vor.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich zum Plangebiet angrenzend befindet sich ein Vorfluter des Sielverbandes Tielenu. Zur Unterhaltung wird ein 7,50 breiter durch Geh- und Fahrrechte gesicherter Geländestreifen in der Planzeichnung festgesetzt. Somit sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten. Es erfolgt im Weiteren keine nähere Betrachtung.

Auswirkungen

Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen im Plangebiet verursacht einen höheren Oberflächenabfluss sowie eine Reduzierung der Oberflächenversickerung und der Grundwasserneubildung. Die Reduzierung der Grundwasserneubildung und auch stoffliche Belastungen wirken sich zwangsläufig auf die Verfügbarkeit des Grundwassers aus.

Durch die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, durch die baubedingte Beeinträchtigungen entstehen. Diese beschränken sich jedoch punktuell auf das nähere Umfeld der geplanten Baumaßnahme. Ge-

nerell wird durch den Abtrag des Oberbodens die Filtereigenschaft des Bodens stark eingeschränkt. Somit entsteht eine erhöhte Kontaminierungsgefahr des Grundwassers. Unfälle mit Betriebsstoffen während der Bauphase stellen deswegen eine Gefährdung dar. Der Boden soll jedoch nicht flächendeckend, sondern nur in den Bereichen, in denen Fundamente für bauliche Anlagen erforderlich sind, abgetragen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen durch sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gering gehalten wird. Allgemein gilt neben der Schadstoffimmission und der Versiegelung von Flächen die Freilegung des Grundwassers als entscheidende Gefährdung des Grundwassers. Bei fachgerechter Ausführung sind bei den Baumaßnahmen **keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten. Es verbleibt ein potentielles Restrisiko bezüglich Schadstoffeinträge in den Untergrund bzw. in den Entwässerungsgraben.

7.3.4 Schutzgut Flora- und Fauna

Pflanzen und Tiere sind biotische Bestandteile des Naturhaushaltes. Die verschiedenen Arten leben zusammen in Biozönosen und bilden zusammen mit der anorganischen-physikalischen Umwelt Ökosysteme.

Die Nachbildung der Energieflüsse und Strukturen in Ökosystemen ist sehr kosten- und zeitaufwendig, deshalb ist eine vollständige Ökosystemanalyse im Rahmen der Umweltprüfung praktisch nicht zu leisten. Nur über die Reduktion der Vielfalt kann man Ökosysteme erfassen (GASSNER ET AL., 2010).

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet erfolgte am 07. März 2017 eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen. Das Plangebiet wird zurzeit als landwirtschaftliche Grünlandfläche intensiv genutzt. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Knick, dessen Baumschicht vor allem aus Eschen und einer Eiche (BHD 50 cm) besteht. In der Strauchschicht sind Brombeeren, Holunder, und Weißdorn vorzufinden. Dieser Knick ist auch im Landschaftsplan der Gemeinde Dörpling festgestellt und als mittelwertig eingestuft. Südlich des Plangebietes befand sich gemäß des Kreises Dithmarschen ebenfalls ein Knick, der ohne entsprechende Beantragung beseitigt wurde (AZ: 221.680.41/2/00959 vom 29.11.2016). Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde ist dieser "Knick" nicht als solcher dargestellt, sondern als Gehölzstreifen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Allgemein muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung gegenüber Lebensraumverlust, Lebensraumzerschneidung oder Lebensraumzerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch die intensive Nutzung des Menschen beeinträchtigt. Die von dieser Nutzung ausgehenden Belastungen (Schadstoffbelastungen, Lärm- bzw. Lichtemissionen) könnten auch zu einer gewissen Gewöhnung der Fauna an die Benutzung des Geländes geführt haben. Weitere Vorbelastungen sind ferner durch die verkehrlichen Strukturen, durch Schadstoffeinträge, Lärmbelastung und Verbrauch von Lebensräumen sowie durch die angrenzende Gewerbe- bzw. Wohnbebauung gegeben.

Auswirkungen

Zu Auswirkungen auf Schutzgut Flora und Fauna kann es während der Bauphase kommen, wenn es durch baubedingte Flächenbeanspruchung und Verdichtung insbesondere durch den Einsatz schwerer Maschinen bei ungünstigen Witterungsbedingungen kommt. Auf Grund der zeitlichen Begrenzung sind unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7.5) die Beeinträchtigungen jedoch als gering anzusehen.

Anlagebedingt kann es durch die vermehrte Versiegelung dazu kommen, dass Vegetationsbestände dauerhaft zerstört werden. Bei den Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet, die bau-, und/oder anlagebedingt beeinträchtigt werden, handelt es sich vornehmlich um solche mit einer geringen Bedeutung, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen ebenfalls als gering einzustufen sind. Da der westliche Knick und der neu anzulegende Knick an der östlichen Geltungsbereichsgrenze von der Planung nicht berührt werden und auch Hinweise zu der gesetzlichen Pflege mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden sowie die Anlage eines Schutzstreifens vorgesehen ist, der im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wird, ist der Erhalt als gesichert anzusehen.

Die **erheblichen** und damit **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung** werden im Kapitel 7.5 genauer betrachtet.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung hinsichtlich der sog. „Zugriffsverbote“ sinnvoll. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG regelt folgendes:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Bestand wird anhand einer Potenzialabschätzung beschrieben, die durch die aktuelle Landschaftsstruktur sowie einer Gebietsbegehung ermittelt wurde. Zur Unterstützung der Einschätzungen wurden Standardwerke herangezogen sowie der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (2005).

Avifauna

Im Untersuchungsgebiet sind insbesondere der angrenzende Knick mit Überhängen relevant. Die häufigen Vogelarten sind zu Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (sog. „Gilden“) zusammengefasst worden. Die Zuordnung zu den Gilden erfolgt über den Neststandort, sodass für den Bereich des Vorhabens Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Bodenbrüter zu differenzieren sind.

Gehölzfreibrüter: Es ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Buchfink, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Garten- und Klappergrasmücke und Zilpzalp im Plangebiet oder in der Umgebung auftreten.

Gehölzhöhlenbrüter: Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Arten wie Blaumeise, Kohlmeise und Haussperling im Plangebiet oder in der Umgebung vertreten. Insbesondere deswegen, weil diese genannten Arten ein Schwerpunktorkommen in Siedlungsbiotopen haben. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich mehrere Wohnhäuser und landwirtschaftliche Höfe.

Bodenbrüter: Das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fitis oder Rotkehlchen sind nicht auszuschließen. Empfindliche Arten der Roten Liste wie Kiebitz und Feldlerche sind hier nicht zu erwarten.

Für diese potenziell auftretenden Vögel der besonders geschützten Arten gelten das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) Satz 1 und 3. Das Tötungsverbot wird nicht berührt, da die Baufeldräumung vor allem die Wegnahme der Gehölze (AZ: 221.680.41/2/00959 vom 29.11.2016) außerhalb der Brutzeit durchgeführt wurde. Flugfähige Altvögel konnten in diesem Fall fliehen. Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht berührt, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Des Weiteren wird ein neuer Knick im östlichen Bereich des Plangeltungsbereiches geschaffen.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Im Plangebiet sind insbesondere die Überhänge des westlich angrenzenden Knicks potenziell mögliche Quartiersstandorte von Fledermäusen. Aufgrund der Altersstruktur und Ausprägung der Bäume sind kaum Strukturen vorhanden, die potenziell hochwertige Quartierstandorte wie Wochen- oder Winterquartiere beherbergen. Bei der Begehung des Geländes wurden keine natürlichen Quartiere in Bäumen, wie abstehende Rinde, Stammriss, Stammfußhöhle oder Fäulnishöhlen festgestellt. Die Ansprüche für Wochenstuben- oder Winterquartiere werden im Planungsraum nicht erfüllt, eine entsprechende Nutzung kann daher ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von weiteren streng geschützten Tierarten erwarten lassen. Die Haselmaus z.B. erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Hier beschränkt sich die Verbreitung im Wesentlichen auf den östlichen Landesteil. Auch eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Amphi-

bien und Reptilien kann aufgrund der dort nicht geeigneten Strukturen bzw. die hohe Intensität der Flächennutzung ausgeschlossen werden.

Durch die vorliegende Planung werden die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt. Damit tritt **kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand** ein.

7.3.5 Schutzgüter Klima und Luft

Charakteristisch für das Plangebiet ist ein kühlgemäßigtes, subozeanisches Klima mit sonnenarmen, feuchten und milden Wintern. Es wird ferner geprägt durch lang andauernde, kühle und relativ trockene Frühjahre, regenreiche und mäßig warme Sommer sowie kurze Schönwetterperioden im Herbst. Der Charakter des Seeklimas mit Westwindwetterlagen ist bestimmend. Die Mitteltemperaturen im Januar erreichen im Plangebiet minus 0,1 Grad Celsius. Im Juli betragen sie 16,9 Grad Celsius. Im Mittel liegt der Jahresniederschlag im Winterhalbjahr bei 407 mm, im Sommerhalbjahr bei 420 mm. Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

Auswirkungen

Eine spürbare Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen durch die Planung auf das Schutzgut zu erwarten.

7.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Bundesnaturschutzgesetz umschreibt mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart sowie Schönheit von Natur und Landschaft das Landschaftsbild. Dadurch wird deutlich, dass jedes Landschaftsbild auf einem ökologischen Sockel fußt, also eine eindeutige Trennung zwischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbilds letztlich nicht möglich ist (GASSNER ET AL., 2010). Die Informationsgewinnung für die Ermittlung und die schließliche Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte teilweise mit Hilfe von Karten, allgemein verfügbaren Daten und einer Begehung vor Ort.

Das Landschaftsbild des Plangebietes hat sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gebildet, woraus eine großmaschinengerechte Kulturlandschaft entstanden ist.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes "Landschaft" lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Beeinträchtigend wirkt die landwirtschaftliche Nutzung. Durch die geringe Anzahl von landschaftsbildbelebenden Elementen wird eine gewisse Strukturarmut bewirkt. Des Weiteren beeinträchtigen Verkehrswege i.d.R. durch Lärm- und Schadstoffemissionen das Landschaftsbild, insbesondere durch die Zerschneidung der Landschaft.

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes, bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist im intensiv agrarisch genutzten Plangebiet nicht gegeben.

Durch die zusätzliche Versiegelung infolge von Überbauung gehen Ackerflächen und Teile eines Knicks verloren. Dieser Verlust kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Auswirkungen

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen zulassen und somit zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da das Gebiet bereits heute vorbelastet ist, sind die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen.

7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter können definiert werden als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Zu den sonstigen Sachgütern im engeren Sinne zählen gesellschaftliche Werte, die z.B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben: z.B. historische Fördertürme (GASSNER ET AL., 2010).

Im Plangebiet befinden sich weder Kultur- noch Sachgüter. Somit sind weder negativen Beeinträchtigungen noch negativen Auswirkungen durch die Planung auf dieses Schutzgut zu erwarten.

7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

7.4 Planungsalternative und Nullvariante

Planungsalternative:

Grundsätzlich wäre es wünschenswert die Flächenausweisung im Innenbereich anzusiedeln, um die Neuversiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden. Im Hinblick auf die spezifische Lage des Standortes, die für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe unerlässlich ist, ist die Wahl der gegenüberliegenden Fläche alternativlos.

Im Durchführungsvertrag wird eine Rückbauoption für den Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt. Hierdurch wird der bauplanungsrechtlich vorgegebene Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung berücksichtigt.

Nullvariante:

Die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die veränderte europäische Agrarpolitik, d. h. Subventionsabbau, Agrarreform und den EU-Binnenmarkt bzw. Weltmarkt bestimmt sein. Dies kann im Plangebiet auf Grund des gestiegenen Wettbewerbsdrucks u.a. zu einer weiteren Intensivierung der Ackernutzung führen. Somit ist da-

von auszugehen, dass ohne die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das Gelände weiterhin wie bisher landwirtschaftlich genutzt würde und die am Standort gegebenen Auswirkungen für den Naturhaushalt auch für die nähere Zukunft Bestand hätten. Des Weiteren würden die ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter sowie deren Kompensation bei Verzicht auf die Planung entfallen.

7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger ist auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Verursacherprinzip verpflichtet, das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass potentielle Beeinträchtigungen weit möglichst minimiert werden (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Die vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen hat dabei – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – Vorrang vor der teilweisen Vermeidung, d.h. der Minimierung der Beeinträchtigungen. Erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung gilt es, verbleibende, d.h., unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Vermeidungsmaßnahmen

Unter Teil B, Text Nr. 3 "Knickschutz" wird festgesetzt, dass die von der Planeinrichtung nicht betroffenen Knicks zu erhalten sind. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar im 10 - 15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhänger sind zu erhalten. Das Bepflanzen der Knickwälle mit nicht heimischen Arten ist nicht zulässig. Im Abstand von 2,5 m vom Knickfuß aus gemessen ist die Versiegelung des Bodens, die Einrichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie die Lagerung von organischen oder anorganischen Materialien aller Art und die Düngung und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig.

In der Planzeichnung werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Knickschutz - festgesetzt. Zur ökologischen Wertsteigerung der Maßnahmenfläche wird sie der natürlichen Sukzession überlassen. Jedoch ist als Pflegemaßnahme eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr vorgesehen, welche frühestens ab Mitte Juli stattfinden. Eine weitere Mahd kann spät im Herbst sinnvoll sein, damit die Flächen im Frühjahr kurz sind. Als Entwicklungsziel ist eine „halbruderale Gras- und Staudenflur“ vorgesehen, weshalb eine weitere Pflegemaßnahme zur Ausmagerung des Standortes durch Biomasseentzug mittels Abtransport des Mähgutes zweckmäßig sein kann.

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Als Verminderungs- und Schutzmaßnahme ist die Berücksichtigung der Brutzeit erforderlich. Somit sind die im Rahmen der Bauvorhaben zu erfolgende Baufeldräumungen (insbe-

sondere die Wegnahme der Gehölze) betroffenen Lebensraumstrukturen in den Wintermonaten (01. Oktober bis letzter Februartag) vor Beginn der Brutsaison durchzuführen.

Grundsätzliche Verminderungs- und Schutzmaßnahmen baubedingter Beeinträchtigungen sind wie folgt aufgeführt (LfU 1999, verändert):

- Minimierung bzw. Optimierung der Flächeninanspruchnahme für die Baumaßnahmen, z.B. durch die Reduzierung notwendiger Lagerplätze (z.B. durch „just-in-time“-Lieferung der Baumaterialien),
- Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Boden" zu vermeiden, ist der anfallende Oberboden separat zu gewinnen und zu lagern sowie sinnvoll wiederzuverwerten.
- Nach Beendigung der Bauphase, muss eine sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen etc. erfolgen.
- Die zur Anwendung kommenden Baustoffe werden sorgfältig ausgewählt und es werden keine boden- und wassergefährdenden Stoffe verwendet.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter ist die Gesamtmaßnahme ferner nach dem Stand der Technik durchzuführen.

Bilanzierung des Eingriffs

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Dörpling werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den "Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Planung	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ Kompensationsbedarf
Gesamte Fläche	2.740 m ²				
Geplantes Sonstiges Sondergebiet	2.303 m ²				
GR 750 m ² plus 50 %	1.125 m ²	0,7	788 m ²		
Anrechnung des "Knickschutzstreifen" als Kompensationsmaßnahme	224 m ²	1		224 m ²	
			788 m ²	224 m ²	
Kompensationsbedarf "Fläche"					788 m ²
– Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					224 m ²
= Kompensationsbedarf "Fläche"					564 m ²

Ausgleichsmaßnahmen

Für die Kompensation werden abzüglich der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen, in diesem Fall die als Maßnahmenfläche festgesetzten "Knickschutzstreifen", insgesamt **564 m²** benötigt.

Die plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen sind durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt. So wird im Plangebiet ein Knickschutzstreifen von 2,5 m im B-Plan festgesetzt (vgl. Planzeichnung). Mit diesem Schutzstreifen wird gewährleistet, dass der Knick frei von Beeinträchtigungen bleibt und der Knick optimal gepflegt werden kann. Zur ökologischen Wertsteigerung dieser Maßnahmenfläche wird sie als halbruderale Gras- und Staudenflur entwickelt und kann somit zum Ausgleich angerechnet werden. Als Pflegemaßnahme für diese Kompensation ist eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr vorgesehen, welche frühestens ab Mitte Juli stattfinden. Eine weitere Mahd kann spät im Herbst sinnvoll sein.

Der **Kompensationsbedarf** wird auf einer Fläche in der nahe gelegenen Gemeinde Pahlen geplant, über die der Vorhabenträger verfügt. Die Fläche befindet sich in der Gemeinde Pahlen, (**Gemarkung Pahlen, Flur 6, Flurstück 175**), sie ist insgesamt 0,4502 ha groß und wird zurzeit intensiv als Grünlandfläche bewirtschaftet. Direkt nördlich hierzu angrenzend befindet sich bereits eine Ausgleichsfläche. Durch diese Arrondierung wird ein wertvoller Raum für Natur- und Landschaft geschaffen.

Da im Rahmen dieses Vorhabens ein Kompensationsbedarf von 564 m² nötig ist, wird der Rest ($4.502 - 564 = 3.938 \text{ m}^2$) für weitere Maßnahmen „gutgeschrieben“. Zur ökologischen Wertsteigerung der Fläche wird die Nutzung extensiviert. Die Nutzung ist auf eine Beweidung mit maximal 1,5 GV je Hektar zu beschränken. Der Besatz kann nach Absprache mit der UNB, falls der Aufwuchs es nötig macht, geändert werden. Als Pflegemaßnahme für die Kompensation ist alternativ eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr vorgesehen, welche frühestens ab Mitte Juli stattfinden. Eine weitere Mahd spät im Herbst ist sinnvoll, damit die Flächen im Frühjahr kurz sind. Als weitere Entwicklungsmaßnahme kann eine Ausmagerung des Standortes durch Biomasseentzug mittels Abtransport des Mähgutes zweckmäßig sein. Dadurch kann die Fläche insbesondere für Wiesenvögel ein interessantes Bruthabitat darstellen.

Die Ausgleichsfläche (Gem. Pahlen, Flur 6, Flst. 175) grenzt im Westen an das Verbandsgewässer Nr. 05.02.02 an. Da hier den Vorgaben der Verbandssatzung gefolgt wird sowie Brutzeitenregelungen eingehalten werden, sind keine Konflikte zwischen dem Entwicklungsziel der Fläche und der maschinellen Gewässerunterhaltung zu erwarten.

Wiederherstellung Knick

Die Gemeinde Dörpling ist bestrebt die Knickbeseitigung (AZ: 221.680.41/2/00959 vom 29.11.2016) wiederherzustellen. Hierzu wird auf der östlichen Seite des Plangebietes ein Knick angelegt. Zur Herstellung des Knicks wird das Bodenmaterial des ursprünglichen Walls verwendet. Diese Vorgehensweise wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt (Dezember 2016). Anders als im Emailverkehr abgebildet, wird die Knickwiederherstellung nicht an der südlichen Grenze des Plangebietes erfolgen, sondern an der östlichen Plangebietsgrenze. Dieser Standort wurde gewählt, weil sich der Knick

hier besser entwickeln kann und nicht durch betriebliche Abläufe beeinträchtigt wird.

Unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der internen und externen Kompensationsmaßnahmen geht die Gemeinde Dörpling davon aus, dass die Eingriffe durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ausgeglichen werden können und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. §1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

7.6 Zusätzliche Angaben

7.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Hinsichtlich der Schutzgüter wurde auf allgemein zugängliche Planwerke zurückgegriffen. Zudem wurden für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes der Schutzgüter der „Gemeinsame Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herangezogen.

7.6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden und Städte überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Somit dient die Überwachung als Monitoring der planerischen Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen, um zu einem späteren Zeitpunkt, falls erforderlich, Korrekturen bei der Planung oder der Umsetzung vornehmen zu können oder auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen Grundfläche (GR) wird das Grundstück alle 5 Jahre insbesondere hinsichtlich nicht genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und Flächenversiegelungen überprüft. Weiterhin werden die Knicks, ebenfalls alle 5 Jahre, wie im Teil B der Planzeichnung Nr. 3 „Knickschutz“ beschrieben, auf Erhaltungszustand und auf fachgerechte Pflege kontrolliert.

7.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Dörpling sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer ergänzenden Lagerhalle für den südlich des Plangebietes ansässigen Gewerbebetrieb OHM geschaffen werden. Für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe sollen die Lagerkapazitäten aus verschiedenen angemieteten Hallen und Unterstellmöglichkeiten in Dörpling und Umgebung zentralisiert werden. Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Realisierung des

Bebauungsplanes einhergehen, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss sowie eine verringerte Oberflächenversickerung bei gleichzeitiger verringerter Grundwasserneubildungsrate zu nennen. Des Weiteren wird in einem Knick eingegriffen bzw. es wird eine Beeinträchtigung erwartet. Im Zuge der Umweltprüfung wurde aufgezeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Festsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie durch die externe Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Durch die vorgesehenen zulässigen Nutzungen innerhalb des Planbereiches fallen keinerlei Schmutzwasserlasten an.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird über getrennte Kanäle gesammelt und in die Vorflut geleitet. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung wird rechtzeitig eingeholt. Das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist - soweit der Untergrund dies zulässt - zur Anreicherung des Grundwassers in den Boden zu versickern.

8.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

8.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

8.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

8.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die zentrale Abfallbeseitigung. Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung des Kreises Dithmarschen geregelt.

8.6 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

8.7 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.

9. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

10. Flächenbilanz

Bruttobauland	m ²	%
Sonstiges Sondergebiet - SO -	ca. 2.300	84,0
Vorhandene Knicks	ca. 105	3,8
Herzustellender Knick	ca. 105	3,8
Knickschutzstreifen	ca. 230	8,4
Gesamt	ca. 2.740	100

11. Kosten

Der Gemeinde Dörpling entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte und deren Planung keine Kosten. Mit dem Vorhabenträger wird ein entsprechender Durchführungsvertrag geschlossen.

Dörpling, den

- Bürgermeister -

12. Quellen- und Literaturverzeichnis

Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag – Heidelberg

Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1976): Bodenkarte Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722). - Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. Aus der Schriftenreihe LANU SH – Geologie und Boden 11.- Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. -Kiel

Landwirtschafts- und Umweltatlas (2017): <http://www.umweltdaten.landsh.de>

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV. Kiel sowie <http://www.schleswig-holstein.de>, 2017

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –V 534-5315.10: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 11. Juni 2013

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (Inkrafttreten 01. März 2010) sowie Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F. vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 01. März 2010).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, mehrfach geändert.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. März 1998 (Stand 9. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966).